

Zeitnaher Terminsgeächtnisvermerk zum Termin vom 29.07.2026 und Antrag auf Aufnahme zur Akte

An / To	Amtsgericht Unna - Familiengericht Friedrich-Ebert-Straße 65a 59425 Unna Fax: [REDACTED]
Aktenzeichen / Reference	[REDACTED] sowie alle weiteren am 29.07.2026 aufgerufenen oder verbundenen Verfahren
[REDACTED]	
Von / From	[REDACTED] Telefon: [REDACTED] E-Mail: [REDACTED]
Datum / Date	30.07.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieser Vermerk wurde auf Grundlage meiner während des Termins angefertigten handschriftlichen Notizen und meiner unmittelbar nach dem Termin festgehaltenen Erinnerung erstellt. Er soll den Ablauf und die für meine Rechtsverteidigung wesentlichen Punkte zeitnah sichern. Soweit der gerichtliche Terminsvermerk oder später zugestellte Unterlagen einzelne Formulierungen präzisieren, behalte ich eine ergänzende Stellungnahme ausdrücklich vor.

1. Zeitlicher Ausgangspunkt und vollständige Kontaktunterbrechung

Ich hatte am Montag, dem 13.07.2026, letztmals persönlichen Kontakt zu [REDACTED] und [REDACTED]. Vom 13.07.2026 bis zum Termin am 29.07.2026 bestand kein persönlicher, telefonischer oder videobasierter Kontakt. Im Gerichtsgebäude sah ich die Kinder lediglich sehr kurz; ein inhaltlicher oder ungestörter Kontakt fand nicht statt. Damit bestand für 16 aufeinanderfolgende Tage kein tatsächlicher Kontakt zwischen den Kindern und mir.

Während dieses Zeitraums standen die Kinder ausschließlich in der Obhut der Kindesmutter und lebten in ihrem Haushalt. Zugleich wurden sie nach meinem heutigen Kenntnisstand durch das Jugendamt und/oder weitere Verfahrensbeteiligte befragt. Vor dem Termin erhielt ich trotz wiederholter Sachstandsanfragen weder Mitteilung über Zeitpunkt, Ort und Methode dieser Gespräche noch über die den Kindern zugeschriebenen Aussagen.

2. Eröffnungsstatement, schriftliche Übergabe und nur eingeschränkt mögliche Fragen

Ich konnte mein vorbereitetes Eröffnungsstatement trotz Unterbrechungen im Wesentlichen vortragen und übergab der Richterin zusätzlich eine schriftliche Ausfertigung. Damit lag dem Gericht meine auf die vier Kernpunkte konzentrierte Position schriftlich vor: vorläufige verhaltensbezogene Schutzgrenzen, neutrale Prüfung des intensiven Schreiens, Wiederherstellung eines verhältnismäßigen Kontakts und Klärung des Aufenthaltsbestimmungsrechts.

Ich hatte auf Grundlage meiner schriftlichen Vorbereitung sechs konkrete Fragen beziehungsweise Klärungspunkte vorbereitet, darunter Fragen an Frau Reuters und an das Gericht. Tatsächlich konnte ich nur den ersten wesentlichen Fragenkomplex ansprechen. Nachdem Frau Reuters hierzu längere Ausführungen machte, die meine konkrete Frage nach meiner Erinnerung nicht unmittelbar beantworteten, wurde zum nächsten Punkt übergegangen. Die übrigen vorbereiteten Fragen konnte ich nicht mehr stellen.

An das Gericht konnte ich insbesondere die Frage richten, welche konkrete Tatsachengrundlage die vorausgegangene achttägige gerichtliche vollständige Kontaktsperre rechtfertigte. Die Richterin erklärte

nach meiner Erinnerung sinngemäß, darauf werde später zurückgekommen. Der Punkt wurde im weiteren Termin jedoch nicht mehr aufgegriffen und nicht beantwortet.

3. Erstmalige Bekanntgabe entscheidungserheblicher neuer Angaben im Termin

Erst gegen Ende des Termins wurde durch das Jugendamt sinngemäß vorgetragen, die Kinder hätten angegeben, ich spreche zu häufig über Herrn Abdoul Aziz Jobe, setze sie hierdurch unter Druck oder sie hätten Sorge, mich durch Äußerungen über Herrn Jobe zu verärgern. Konkrete Beispiele, Zeitpunkte, Wortlaute, Häufigkeiten, vorausgehende Fragen und getrennte Aussagen jedes Kindes wurden mir im Termin nach meiner Erinnerung nicht vollständig mitgeteilt.

Diese neuen Angaben stammten aus Gesprächen, die während eines Zeitraums geführt wurden, in dem ich keinerlei persönlichen, telefonischen oder videobasierten Kontakt zu den Kindern hatte. Das beweist keine Beeinflussung durch die Kindesmutter oder andere Erwachsene. Es machte jedoch eine nachvollziehbare Prüfung erforderlich, wer mit den Kindern zuvor über das Thema gesprochen hatte, welche Fragen gestellt worden waren und ob wiederholte Gespräche, suggestive Einflüsse, Missverständnisse oder eine Erweiterung engerer Aussagen ausgeschlossen worden waren. Eine solche Prüfung wurde mir im Termin nicht dargestellt.

Diese neuen Angaben wurden im Termin erkennbar als wesentliche Grundlage für die Empfehlung eines begleiteten Umgangs und für die Ablehnung der geplanten Frankreichreise verwendet. Vor dem Termin hatte ich keine Möglichkeit, mich auf diesen Vorwurf vorzubereiten, seine Quelle zu prüfen oder Beweismittel dazu vorzulegen.

4. Keine ausreichende Möglichkeit zur vollständigen Erwidern und zur Korrektur streitiger Angaben

Ich versuchte zu erklären, dass ich Herrn Jobe nicht fortlaufend zum Gesprächsthema mache. Bei

Lehrkräften, Aktivitäten und den Personen in ihrem Umfeld. Nur wenn ein Kind eine konkrete Sorge mitteilt, frage ich begrenzt nach und wende mich erforderlichenfalls an die zuständige Stelle.

Ich versuchte ferner darauf hinzuweisen, dass ich während der vorangegangenen 16 Tage keinerlei Kontakt zu den Kindern hatte. Die in diesem Zeitraum entstandenen neuen Angaben mussten daher zumindest auf mögliche erwachsene Einflussnahme, wiederholte Gespräche, suggestive Fragen, Missverständnisse oder eine Erweiterung engerer kindlicher Aussagen geprüft werden. Ich behauptete und behaupte nicht, dass eine gezielte Beeinflussung bereits bewiesen ist.

Soweit das Jugendamt, Frau Reuters oder die Verfahrensbevollmächtigte der Kindesmutter aus meiner Sicht unzutreffende, unvollständige oder vom ursprünglichen Kinderschutzanlass wegführende Angaben machten, versuchte ich wiederholt, kurz zu widersprechen oder eine tatsächliche Klarstellung anzubringen. Die Richterin forderte mich nach meiner Erinnerung wiederholt auf, nicht weiterzusprechen beziehungsweise unterbrach mich und ging zum nächsten Punkt über. Eine zusammenhängende Erwidern auf die erst am Ende eingeführten neuen Angaben war mir nicht mehr möglich.

5. Fehlende konkrete Begründung der vorausgegangenen vollständigen Kontaktsperre

Ich fragte ausdrücklich, welche konkrete kindbezogene Gefahr die vorausgegangene achttägige gerichtliche vollständige Unterbrechung auch des Telefon- und Videokontakts rechtfertigte. Nach meiner Erinnerung erklärte die Richterin sinngemäß, auf diese Frage werde später zurückgekommen. Der Termin wurde fortgeführt und beendet, ohne dass eine konkrete Handlung, ein Gefährdungsvorfall oder eine konkrete Gefahr benannt wurde, die gerade von einem kurzen, konfliktfreien Kontakt zwischen den Kindern und mir ausgegangen wäre. Ich bat darum, meine Frage und die fehlende konkrete Antwort in den gerichtlichen Vermerk aufzunehmen.

Die im Termin neu eingeführte Behauptung, ich bespreche Herrn Jobe zu häufig, kann die bereits zuvor angeordnete vollständige Kontaktunterbrechung nicht rückwirkend begründen, soweit sie dem Gericht bei Erlass der früheren Maßnahme noch nicht bekannt war.

6. Behandlung der von den Kindern gegenüber der Polizei berichteten Belastungen

Nach meiner Erinnerung wurde die von beiden Kindern berichtete Problematik des häufigen intensiven Schreiens im mütterlichen Haushalt im Termin inhaltlich überhaupt nicht erörtert. Auch die Bett- und

insbesondere:

- die von [REDACTED] beschriebene Bekleidung von Herrn Jobe;
- die Frage, ob die Kindesmutter bei jeder entsprechenden Gelegenheit anwesend war;
- eine mögliche Wiederholung und [REDACTED] berichtetes Unwohlsein;
- die von beiden Kindern berichteten häufigen intensiven Schreie im mütterlichen Haushalt;
- die von [REDACTED] berichtete Situation, in der Herr Jobe [REDACTED] angeschrien habe.

Ich begann, Frau Reuters zu den konkreten Nachfragen zu Bett, Bekleidung, Anwesenheit der Mutter, Wiederholung und emotionalem Erleben zu befragen. Nach der ersten Frage machte Frau Reuters längere Ausführungen, die die konkreten Teilfragen nach meiner Erinnerung nicht unmittelbar beantworteten. Der Termin wurde sodann weitergeführt, bevor ich die übrigen vorbereiteten Fragen stellen konnte. Eine konkrete, quellenbezogene Aufklärung jedes dieser Punkte erfolgte nicht.

Frau Reuters verwies wiederholt darauf, dass die Polizei am Ende keinen Straftatbestand festgestellt habe. Mein Anliegen war jedoch keine strafrechtliche Vorverurteilung, sondern die davon zu trennende präventive Kindeswohlfrage: ob ein Kind wiederholt eine als unangenehm beschriebene Bett- oder Alleinsituation erlebt hatte und ob bis zur Klärung begrenzte verhaltensbezogene Schutzregeln zu Bett,

meiner Erinnerung nicht gleichwertig geprüft.

7. Darstellung des Jugendamts und fehlende Information vor dem Termin

Das Jugendamt hatte mir vor dem Termin trotz meiner Fragen nicht mitgeteilt, dass Gespräche mit den Kindern stattgefunden hatten, welche Aussagen erhoben worden waren, welche Empfehlung vorbereitet wurde oder welche Schutzmaßnahmen hinsichtlich der von den Kindern berichteten Vorgänge geprüft wurden. Im Termin wurde nach meiner Erinnerung im Wesentlichen nur die Behauptung hervorgehoben, ich spreche zu viel über Herrn Jobe und übe dadurch Druck aus.

Eine vergleichbar konkrete Darstellung zur Untersuchung des intensiven Schreiens, der Bett- und vorläufigen Schutzplans erfolgte nach meiner Erinnerung nicht. Auf meine erneute Frage, welche Schutzmaßnahmen bis zur Klärung gelten, erhielt ich keine klare Antwort.

Ergänzend halte ich fest, dass Frau Christiane Flammang im Termin nach meiner Erinnerung nicht lediglich anwesend war. Sie beteiligte sich aktiv an der Erörterung, äußerte mehrfach inhaltliche Bewertungen und gab Stellungnahmen beziehungsweise Empfehlungen zu den verfahrensgegenständlichen Fragen ab. Dies war für mich besonders erheblich, weil mir zuvor mitgeteilt worden war, dass Frau Kirschen und Frau Kowaczek die Kinderschutzprüfung übernommen hätten. Welche konkrete Funktion Frau Flammang im Termin ausübte, auf welcher eigenen Tatsachengrundlage ihre Äußerungen beruhten und ob beziehungsweise in welchem Umfang sie an der Empfehlung begleiteten Umgangs oder an der Position zur Frankreichreise mitgewirkt hatte, blieb ungeklärt.

8. Im Termin angekündigte oder unterstützte Maßnahmen

Nach meiner gegenwärtigen Erinnerung unterstützten das Jugendamt, Frau Reuters und die Verfahrensbevollmächtigte der Kindesmutter begleiteten Umgang. Die Kindesmutter beziehungsweise ihre Verfahrensbevollmächtigte beantragte außerdem, die geplante Frankreichreise nicht stattfinden zu lassen; Frau Reuters unterstützte dies nach meiner Erinnerung ebenfalls. Als konkrete Begründung stand im Termin im Wesentlichen die erst spät eingeführte Behauptung im Vordergrund, ich bespreche Herrn Jobe zu häufig und belaste die Kinder dadurch. Eine von mir ausgehende Gewalttat, ein Substanzmissbrauch, eine strafrechtliche Handlung oder ein sonstiger konkreter unmittelbarer Schädigungsvorfall gegenüber den Kindern wurde nach meiner Erinnerung nicht als Grundlage benannt. Die RichterIn kündigte beziehungsweise traf eine Regelung zugunsten begleiteten Umgangs und gegen die Frankreichreise. Die genaue Beschlussformel, Dauer, Ausgestaltung, Überprüfung und Rechtsbehelfsbelehrung liegen mir noch nicht schriftlich vor. Am Ende des Termins wurde mir auch kein konkreter Zeitpunkt für den nächsten persönlichen, telefonischen oder videobasierten Kontakt genannt.

9. Rechtliche und verfahrensbezogene Einordnung

Dieser Vermerk stellt noch keine abschließende Beschwerdebegründung dar. Er dokumentiert jedoch mögliche entscheidungserhebliche Verfahrensmängel:

- Verwertung neuer, zuvor nicht offengelegter Angaben ohne ausreichende Möglichkeit zur vollständigen Stellungnahme (§ 37 Abs. 2 FamFG; Art. 103 Abs. 1 GG);

- unzureichende Ermittlung der konkreten Tatsachengrundlage und der Quellen der neuen Aussagen (§ 26 FamFG);
- fehlende oder unklare Dokumentation wesentlicher Fragen, Antworten, Anträge und Unterbrechungen (§ 28 Abs. 4 FamFG);
- nur stark eingeschränkte Möglichkeit, vorbereitete Fragen an Frau Reuters und das Gericht zu stellen sowie auf streitige Tatsachenbehauptungen zu erwidern;
- möglicherweise ungleiche Prüfungsintensität bei konkurrierenden kindbezogenen Angaben;
- fehlende nachvollziehbare Prüfung milderer Mittel vor der Anordnung begleiteten Umgangs.

10. Anträge

1. Diesen Vermerk unverzüglich vollständig zu den Akten aller am 29.07.2026 behandelten Verfahren zu nehmen.
2. Den gerichtlichen Terminsvermerk nach § 28 Abs. 4 FamFG unverzüglich zu erstellen beziehungsweise zu vervollständigen und mir zu übersenden.
3. Im Terminsvermerk ausdrücklich festzuhalten, dass ich mein Eröffnungsstatement trotz Unterbrechungen im Wesentlichen vortrug, eine schriftliche Ausfertigung übergab, sechs konkrete Fragen beziehungsweise Klärungspunkte vorbereitet hatte, welche davon tatsächlich gestellt werden konnten und weshalb die übrigen Fragen nicht mehr behandelt wurden.
4. Im Terminsvermerk meine Frage nach der konkreten Grundlage der achttägigen vollständigen Kontaktsperre, die Ankündigung, darauf später zurückzukommen, sowie den Umstand aufzunehmen, dass der Punkt vor Ende des Termins nicht beantwortet wurde.
5. Im Terminsvermerk die Unterbrechungen beziehungsweise Beendigungen meiner Erwiderung auf die erst spät eingeführten neuen Angaben sowie meine nicht mehr behandelten Einwände zur fehlenden [REDACTED]
6. Mir sämtliche entscheidungserheblichen Unterlagen, Interviewvermerke und Empfehlungen vollständig bekanntzugeben und eine angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
7. Mir den Eingang dieses Vermerks und seine Zuordnung zu sämtlichen einschlägigen Akten schriftlich zu bestätigen.

Die während des Termins angefertigten handschriftlichen Originalnotizen werden unverändert aufbewahrt und können auf gerichtliche Anforderung vorgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

Dortmund, 30.07.2026